

<p>Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates</p>	<p>Verhandelt am 28.09.2021 Normalzahl: 10; anwesend: 7 Mitglieder; abwesend: 3 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Sebastian Riepl, Gemeinderat Christian Walter, Gemeinderat Simon Schacher, Gemeinderätin Nathalie Rester (ab 19:30 Uhr)</p>
---	---

Außerdem anwesend:

Herr Stephan Schranz vom Ingenieurbüro Schranz + Co.,
Bad Saulgau

§ 185

Notwasserversorgung Deppenhausen – HB Neudorf, Absicherung der Wasserversorgung Rottenacker

Hierzu kann der Vorsitzende den Planer Herrn Stephan Schranz vom Ingenieurbüro Schranz und Co., Bad Saulgau, herzlich begrüßen. Nachdem der Vorsitzende das vom Landratsamt im Maßnahmenplan geforderte, sogenannte zweite Standbein einer Notwasserversorgung dargestellt hatte, geht Herr Schranz detailliert auf die gegebene Situation ein und erläutert verschiedene Varianten.

Die Gemeinde Rottenacker entnimmt ihr Trinkwasser aus zwei Karst-Tiefbrunnen mit je etwa 250 m Tiefe. Als das entnommene Grundwasser vor ca. 15 Jahren zunehmend bakteriologische Verunreinigungen und Eintrübungen aufwies wurde das IB Fritz beauftragt konzeptionelle Überlegungen zur Optimierung und nachhaltigen Sicherstellung der Wasserversorgung Rottenacker anzustellen. Nach Untersuchung verschiedener Varianten stellte sich der Bau einer Ultrafiltration und die Nutzung des Eigenwassers als günstigste Lösung dar.

Im Jahre 2008 erfolgte der Einbau der Ultrafiltrationsanlage in das Bauwerk von Tiefbrunnen II.

Sollten die Aufbereitungsanlage oder die Brunnenpumpen ausfallen, oder das gewonnene Grundwasser trotz UF nicht verwendbar sein (z.B. durch eine chemische Verunreinigung) ist eine Umstellung auf eine Ersatzwasserversorgung bisher nur über den Aufbau einer mehrere Kilometer langen „fliegenden Leitung“ zur Wasserversorgung der Stadt Munderkingen möglich.

Ein Notfall an Silvester 2014, bei dem die Förderpumpe im Brunnen II ausgefallen war, machte bewusst, dass auch mit einer modernen Aufbereitungsanlage ein Ausfallrisiko für die eigene Wasserversorgung besteht.

Aufgrund der Ansiedlung eines Aussiedlerhofs (Schirmerhof) zwischen Neudorf und Deppenhausen ergab sich Ende 2019 für die Gemeinde kurzfristig eine Chance für die Einrichtung einer Ersatzwasserversorgung über die Stadt Ehingen.

Vorgesehene Maßnahme

Die Notversorgungsbetrachtungen 2019 ergaben, dass unter den gegebenen Umständen ein Notverbund mit der Wasserversorgung Ehingen, in Kooperation mit dem Bauvorhaben Aussiedlerhof Schirmerhof, von den Investitionskosten als auch von den Betriebskosten, die kostengünstigste Lösung darstellt.

In zahlreichen Gesprächs- und Verhandlungsrunden konnten mit der Stadt Ehingen und Herrn Renz (Schirmerhof) folgende Regelungen erreicht werden:

1. Die Wasserversorgung Ehingen-Kirchen liefert Trinkwasser an den Schirmerhof und im Notfall an die Wasserversorgung Rottenacker. Die Wasserlieferung an die Gemeinde Rottenacker ist mit 4 l/s gedeckelt.
2. Die Übergabe erfolgt am neu erstellten Hydrantenschacht in Deppenhausen. Die Mengenmessung für die Abrechnung erfolgt am Drucksteigerungspumpwerk in Deppenhausen und am Anschlusswasserzähler beim neu geplanten Schirmerhof. Die abzurechnende Wassermenge für die Gemeinde Rottenacker ergibt sich aus der Zählerdifferenz.
3. Die Wasserversorgung Ehingen kann mittels Fernübertragung (GPRS) die Entnahme der Gemeinde Rottenacker überwachen.
4. Die Auslegung der Druckerhöhungspumpen und der Verbindungsleitung zwischen Deppenhausen und dem HB Neudorf erfolgt auf den Verbrauch des Schirmerhofs und dem maximalen Tagesbedarf der Wasserversorgung Rottenacker (ca. 8 l/s).
5. Um den Inhalt des Leitungsstücks zwischen dem Schirmerhof und dem HB Neudorf frisch zu halten erfolgt regelmäßig eine automatische Einleitung in den Hochbehälter
6. Ein isolierter Anschluss des Schirmerhofs im Vergleich zu einem kombinierten Anschluss Schirmerhof und Notwasserversorgung Rottenacker ergibt ein Kostenverhältnis von 30 % (Schirmerhof) zu 70 % (Gemeinde Rottenacker) für die gemeinsame Anlagenteile. Künftige Instandsetzungskosten werden 50:50 aufgeteilt. Die Betriebskosten (Stromkosten) werden anhand der durchgesetzten Wassermenge auf Schirmerhof und Gemeinde Rottenacker aufgeteilt.

Die vorgesehene Maßnahme bringt der Gemeinde Rottenacker die folgenden Vorteile:

- Geringe Investitions- und Betriebs- und Unterhaltungskosten.
- Da die Trasse von Deppenhausen bis zum Schirmerhof in den Grundstücken von Herrn Renz verläuft, konnte eine kostengünstige Verlegung außerhalb von befestigten Wegen ermöglicht werden.
- Die dauerhafte Überwachung der Druckerhöhungsanlage erfolgt durch den Schirmerhof
- Da der Leitungsinhalt im Leitungsstück zwischen Deppenhausen und dem Schirmerhof täglich erneuert wird, reicht zur Frischhaltung eine geringere Wassermenge aus.

- Versorgung im Notfall mit 345 m³ (323 = durchschnittlicher Tagesbedarf). Absolute Spitzentage würden über das Hochbehältervolumen abgepuffert (1.300 m³). Um extrem hohe Wasserverbräuche (z.B. an sehr heißen Tagen im Sommer, die über mehrere Wochen anhalten) abdecken zu können, müsste man zuerst am Wasserverbrauch sparen oder zusätzliches Trinkwasser einspeisen. Dies könnte unter Umständen doch über die WV Ehingen erfolgen, (dies ist jedoch nicht gesichert, aber ‚Not kennt kein Gebot‘ oder durch Wasserlieferungen mittels Tankwagen (z.B. WV Munderkingen oder BUWAG)

Bei Beratung resümiert der Gemeinderat es als für die Gemeinde gute Lösung, die Notwasserversorgung über die Mitnutzung des Wasseranschlusses Schirmerhof zur Wasserlieferung im Notfall sicherzustellen. Im Haushalt finanziert sind wie Bürgermeister Hauler ergänzt insgesamt 270.000 Euro was man bei Investitionskosten von ca. 316.000 Euro und einem bewilligten Zuschuss vom Land mit 45.000 Euro für die Leitungstrecke vom Schirmerhof bis zum Hochbehälter Neudorf voraussichtlich einhalten könne.

Der Gemeinderat

beschließt

daraufhin einstimmig der von Herrn Schranz vorgestellten Planung und Ausarbeitung zur Sicherstellung der Notwasserversorgung über Deppenhausen zum Hochbehälter Neudorf zuzustimmen.

Hernach sind die mit Herrn Renz (Schirmerhof) und der Stadt Ehingen bereits vorbesprochenen Verträge abzuschließen, ehe die Leistungen zum Bau ausgeschrieben werden sollen.

§ 186

Satzung zur 3. Änderung der Sanierungssatzung „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“

Hintergrund dieser 3. Änderung der Sanierungssatzung sei, so Bürgermeister Hauler, die Planungsabsicht der Gemeinde, die Uhlandstraße neu- bzw. umzugestalten.

Begründung

Neugestaltungen von gemeindeeigenen Straßen sind innerhalb eines Sanierungsgebiets im Rahmen der Städtebauförderung grundsätzlich zuwendungsfähig.

Um die Förderung erhalten zu können, muss die Uhlandstraße vor Vergabe der Arbeiten in das Sanierungsgebiet aufgenommen werden. Um eine direkte Verbindung zum bisherigen Sanierungsgebiet zu schaffen, werden ebenfalls Teilflächen der Zeppelin- und Mörikestraße in das Sanierungsgebiet aufgenommen. Die Flächen sind im Lageplan der LBBW

Immobilien Kommunalentwicklung vom 06.08.2021, Maßstab 1:3000 mit schwarzen Dreiecken umrandet dargestellt.

Zur Finanzierung der Maßnahme sowie der sonstigen noch geplanten Maßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets wird die Gemeinde Rottenacker für das Programmjahr 2022 der Städtebauförderung einen Aufstockungsantrag der Finanzhilfen von derzeit 720.000 Euro (noch verfügbarer Rest: ca. 297.000 Euro) stellen. Mit einer Entscheidung über die Aufstockung der Finanzhilfen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wird im April 2022 gerechnet.

Den Schritt, die Neugestaltung der Uhlandstraße nun zeitnah anzugehen, nachdem diese über Jahre geschoben werden musste, halte er, so der Vorsitzende, wie auch der Gemeinderat insgesamt für notwendig. Nicht nur die beengte Straße einschließlich sehr schlechtem Belag auch die seit Jahren marode Wasserleitung erfordere dann, wenn es auch die Finanzen zulassen, eine rasche Umsetzung.

Als nächsten Schritt müsse die Überplanung beauftragt und das weitere Vorgehen im Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Das hintere östliche Teilstück der Uhlandstraße / Mörikestraße habe man, weil noch aus jüngerer Zeit und in gutem Zustand ausgenommen, worauf der Vorsitzende auf Nachfrage von Gemeinderat Dietmar Moll eingeht.

Grundsätzlich müsse man zum Ende der Laufzeit des Landessanierungsprogramms, d.h. bis Ende 2024 baulich fertig sein, so der Vorsitzende auf die Frage von Gemeinderat Haaga. Ein Antrag auf Verlängerung wäre aber möglich.

Danach

beschließt

der Gemeinderat einstimmig der geplanten Erweiterung des Sanierungsgebiets und der dazu erforderlichen 3. Satzungsänderung zuzustimmen und nachfolgende Satzung zu erlassen:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ der Gemeinde Rottenacker

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 28.09.2021 folgende

Satzung zur 3. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ in Rottenacker

beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 02.06.2016, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker am 10.06.2016, mit 1. Änderungssatzung vom 27.07.2017, öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker am 04.08.2017 und 2. Änderungssatzung von 20.02.2020, öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Rottenacker am 28.02.2020, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ in Rottenacker wird wie folgt geändert:

§ 2 Erweiterung des Sanierungsgebiets

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Rottenacker über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ wird wie folgt erweitert:

Das Sanierungsgebiet wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 06.08.2021, Maßstab 1:3000 mit schwarzen Dreiecken umrandeter Abgrenzungslinie gekennzeichneten Flächen erweitert. Es handelt sich um das Flurstück 2296 (Umlandstraße) sowie Teilflächen der Flurstücke 2404 (Mörikestraße) und 2303 (Zeppelinstraße).

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bestimmungen

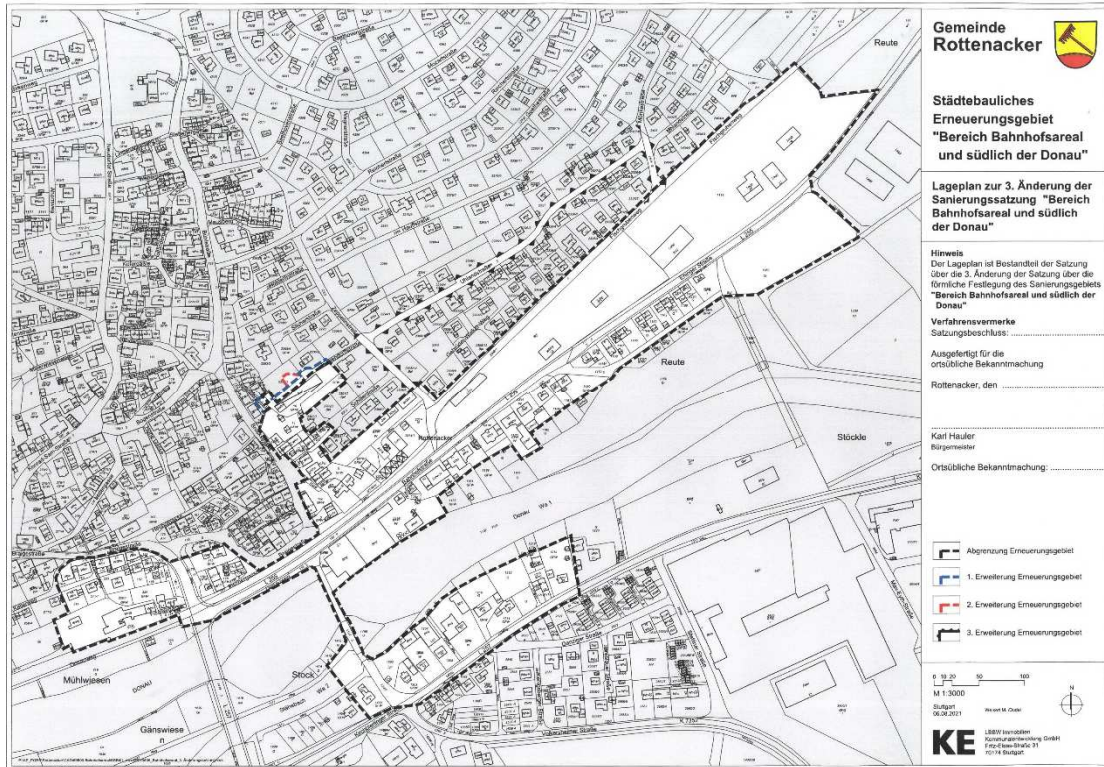
Die Sanierung „Bereich Bahnhofsareal und südlich der Donau“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB bleiben bestehen.

§ 5 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Bahnhofsareal und südlich der Donau“ soll bis 31.12.2024 abgeschlossen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft



§ 187

Bauangelegenheiten

- a) **Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flst.Nr. 2295/5, Eichendorffstraße**

Das beim Schildknechtareal geplante Vorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans.
Nach kurzer Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig dem Bauantrag in vollem Umfang zustimmen.

- b) **Nutzungsänderung, Erweiterung und Sanierung der Gewerbehalle und Neubau von Garagen, Waschplatte, auf dem Flst.Nr. 2654/4, Max-Eyth-Straße 5**

Auch dieses Bauvorhaben mit kleinem Umbau und Neubau von Garagen kann der Gemeinderat aus bauplanungsrechtlicher Sicht befürworten und

beschließt

(einstimmig) das Einvernehmen zu erteilen.

§ 188

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Wie bereits im Mitteilungsblatt Nr. 38 berichtet, stellte Herr Böttinger vom Ingenieurbüro Spleis aus Laupheim in der frist- und formlos einberufenen Eilsitzung am 10.9.2021 verschiedene Angebote und Grundsätzliches zum Thema Lüftungsgeräte für die Grundschule vor.

Für die stationären Lüfter hatte Bürgermeister Hauler einen Zuschussantrag über 140.000 Euro Kosten gestellt, der mit 80 % = 112.000 Euro bewilligt wurde. Zuschussfähig ist dabei die Lüftung mit Wärmerückgewinnung (95 %), nicht eine eventuell zusätzliche Kühlfunktion.

Frau Tress schilderte die Schulsituation des vergangenen Winters. Lüftungsgeräte, möglichst stationär, brächten wesentliche Erleichterungen im Schulbetrieb und bei Corona. Bürgermeister Hauler ergänzt, dass die Heizungsanlage nicht ausgelegt sei für das ständige Lüften im Winter.

Durch die hohe Wärmerückgewinnung spare man Wärmeverluste durch die Fensterlüftungen ein. Diese stationären Geräte wären daher auch nach Corona noch sinnvoll (auch bei anderen Grippeviren etc.) und erfüllten die Anforderungen der Bundesförderung.

Der Gemeinderat beschloss danach einstimmig:

- Kauf von 6 Geräten wie angeboten von LTM, Einbau durch die Fa. Wolfmaier, davon 2 mit Kühlfunktion für den Altbau (nach Süden ausgerichtete Klassenzimmer). Baldmöglichste Montage nach Lieferung der Lüftungsgeräte.